

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 148/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bama W. [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED] ([REDACTED]), A. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. No-
vember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat das Ende des Entschädigungs-
zeitraums in Übereinstimmung mit den Grundsätzen festgesetzt,
die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 75
n. F. BGG (Rm 1967, 407 Nr. 20; 1968, 460 Nr. 15; 1969, 196
Nr. 26 und 197 Nr. 28 und 29) für eine aus ihrer Berufstätig-
keit verdrängte verheiratete Frau maßgebend sind. Entgegen der
Meinung der Beschwerdeführerin war das Berufungsgericht nicht
gehindert, das Ende des Entschädigungszeitraums auf einen frü-
heren Zeitpunkt festzusetzen, als dies in seinem früheren Ur-
teil vom 7. Mai 1969 geschehen ist. Die in Art. III Nr. 2 Abs. 3
BGG-Beschluß vorgeschriebene Bindung beschränkt sich auf die
tatsächlichen Feststellungen; sie bezieht sich nicht auf die
rechtliche Würdigung, zu der auch die Beurteilung des Endes
des Entschädigungszeitraums zu rechnen ist. Hier hat zudem
das Berufungsgericht im früheren Urteil aufgrund der damals
getroffenen Feststellungen unter Berücksichtigung der zu

- 3 -

§ 75 a. F. BEG ergangenem Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein erheblich früheren Ende des Entschädigungszeitraums angenommen als in seiner neuen Entscheidung; es sah sich damals lediglich infolge der Beschränkung des Berufungsantrags des beklagten Landes an dieser früheren Festsetzung gehindert. Die nunmehr getroffenen Feststellungen stehen mit den diesem früheren Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen nicht in Widerspruch. Das Berufungsgericht hat auch den Rechtsbegriff der Nachhaltigkeit einer ausreichenden Lebensgrundlage nicht verkannt. Es hat die Nachhaltigkeit aus tatsächlichen Erwägungen bejaht, die keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwerfen.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS